

Informationen zur Abstammungsbegutachtung

Abstammungsgutachten können durch das Gericht zur Klärung der biologischen Verwandtschaft eines Kindes angeordnet werden oder in strittigen Rechtsfragen z.B. der Klärung von Unterhaltsansprüchen, Familienzusammenführung (Visumsantrag für leibliche Kinder) oder Erbschaften dienen. Auch Privatpersonen können ein Gutachten in Auftrag geben, um z.B. eine fragliche Vaterschaft abzusichern oder zur Klärung der eigenen Herkunft (wie z.B. der Frage nach Vorliegen einer Halb- oder Vollgeschwisterschaft, sog. Defizienzfälle).

Durchführung der Untersuchung

Voraussetzung für eine Abstammungsbegutachtung ist die Aufklärung der beteiligten Personen gemäß §§ 8, 9 und 17 Gendiagnostik-Gesetz (GenDG) und das schriftliche Einverständnis aller beteiligten Personen bzw. bei noch nicht volljährigen Kindern das der jeweils Sorgeberechtigten. Eine Untersuchung von minderjährigen Kindern ohne Einwilligung der Kindesmutter ist nicht möglich. Grundsätzlich sollten Kindesmutter, Kind und möglicher Vater gemeinsam untersucht werden. Soll die Kindesmutter nicht untersucht werden, muss diese ein Formblatt zur Verweigerung der Probenahme unterzeichnen. In diesem Fall muss im Gutachten aufgeführt werden, dass die Kindesmutter die Entnahme abgelehnt hat und damit die Identität des Kindes nicht über eine genetische Analyse gesichert ist.

Die Entnahme einer Blut- oder Speichelprobe erfolgt durch das Institut für Rechtsmedizin (Montag bis Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr), oder nach entsprechender Rücksprache mit uns an Ihrem Heimatort durch einen (Kinder-) Arzt Ihres Vertrauens. Zu Ihrer Sicherheit und zur gerichtlichen Verwertbarkeit muss die Identität der untersuchten Personen durch Kopie Ihres Personalausweises bzw. der Geburtsurkunde des Kindes, Anfertigung eines aktuellen Fotos und eigenhändiger Unterschrift beurkundet werden.

Nach Abschluss der Untersuchungen wird dem Auftraggeber das Originalgutachten und den weiteren Beteiligten eine Kopie zugesandt. Auf Wunsch kann auch einem Anwalt oder einer Behörde (z.B. Jugendamt, Ausländerbehörde oder Botschaft) eine Kopie zugesandt werden.

Sicherheit der Verwandtschaftsanalyse

Bei den von uns durchgeführten DNA-Abstammungsgutachten werden mind. 18 unabhängige Merkmale (DNA-Systeme) des Kindes und der Eltern untersucht. Jedes Kind erhält von seiner Mutter und von seinem leiblichen Vater jeweils die Hälfte seiner DNA-

Merkmale. Demnach muss das Kind in jedem untersuchten DNA-System das eine Merkmal (Allel) mit seiner Mutter und das andere Merkmal mit seinem leiblichen (biologischen) Vater gemeinsam haben. Das väterlich vererbte Merkmal wird als das sog. "unerlässliche väterliche Allel" bezeichnet. Für einen vollgültigen Vaterschaftsausschluss muss gemäß den Richtlinien der Gendiagnostik-Kommission (GEKO) in vier oder mehr DNA-Merkmalen das "unerlässliche väterliche Allel" beim untersuchten Mann fehlen. Im Einschlussfalle wird auf Basis der väterlich vererbten Merkmale eine Vaterschaftswahrscheinlichkeit berechnet. Eine Vaterschaft gilt dann als "praktisch erwiesen", wenn eine Wahrscheinlichkeit für die Vaterschaft von 99,9% erreicht wird.

Kosten einer Verwandtschaftsanalyse

Für ein DNA-Abstammungsgutachten bis zu drei Personen werden von uns EUR 485,- berechnet. Sollen weitere Personen untersucht werden (z.B. ein zweites Kind), müssen je Person EUR 150,- veranschlagt werden.

Zur Klärung von Defizienzfällen (Voll- und Halbgeschwisterschaft) oder Stammbaumanalysen ist es häufig notwendig weitere DNA-Merkmale zu untersuchen. Dabei kann der Umfang der Untersuchung auf bis zu 32 DNA-Merkmale ausgedehnt werden oder es kann notwendig werden, zusätzliche Merkmale auf dem X- bzw. Y-Chromosom zu untersuchen. Der Mehraufwand wird in solchen Fällen mit einem pauschalen Betrag von EUR 100,- bis EUR 150,- berechnet. Bitte fragen Sie diesbezüglich bei uns an.

Mögliche Auswirkungen einer Abstammungsbegutachtung

Abstammungsgutachten, die von privat bei uns in Auftrag gegeben worden sind, werden i.d.R. bei Gericht oder bei Behörden anerkannt, da sie gemäß den Richtlinien der Gendiagnostik-Kommission (GEKO) für die Anforderungen an die Durchführung genetischer Analysen zur Klärung der Abstammung und an die Qualifikation von ärztlichen und nichtärztlichen Sachverständigen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 2b GenDG vom 26. Juli 2012 erstattet werden und damit alle Anforderungen an ein gerichtliches Abstammungsgutachten erfüllen.

Wird die Vaterschaft rechtlich festgestellt, ist der betreffende Mann unterhaltspflichtig und das Kind ist gegenüber dem Vater erbberechtigt. Wird eine Vaterschaft aufgehoben, kann dies weitreichende, evtl. auch negative Auswirkungen haben, insbesondere in Bezug auf die Unterhaltspflicht und das Erbrecht.

Auftragserklärung

Falls Sie uns den Auftrag zur Durchführung eines der o.g. Abstammungsgutachten erteilen wollen, senden Sie uns bitte unser Auftragsformular zur Abstammungsbegutachtung vollständig ausgefüllt zu. Dieses können Sie auf der Homepage des Institutes für Rechtsmedizin herunterladen (www.rechtsmedizin.uni-mainz.de). Sie können anschließend telefonisch einen Termin zur Entnahme der Vergleichsproben (Mundschleimhautabstriche) mit uns vereinbaren. Vergessen Sie bitte nicht, zur Identitätsprüfung Ihre Personalausweise bzw. die Geburtsurkunde des Kindes mitzubringen, da alle privaten Gutachten von uns mit der gleichen Sorgfalt wie gerichtliche Gutachten behandelt werden. Bei Auftragserteilung ist vor der Probenentnahme eine Anzahlung von EUR 230,- erforderlich.

Das Institut für Rechtsmedizin ist durch die Deutsche Akkreditierungsstelle DAkkS nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert und trägt das Prüfsiegel der Kommission zur Prüfung der Qualifikation von Sachverständigen für Abstammungsbegutachtungen (KFQA).



Kontakt und Terminvereinbarung

Unimedizin Mainz
Institut für Rechtsmedizin
Am Pulverturm 3
55131 Mainz
Ansprechpartner (Forensische Molekulargenetik)
Dr. Klaus Bender
Tel.: 06131 – 17-9505
Fax: 06131 – 17-9458
E-Mail: kbender@uni-mainz.de
www.rechtsmedizin.uni-mainz.de